

a) *Dauernde Neutralität*

Während die schweizerische Neutralität¹⁸² spätestens im Jahre 1674 ihren Anfang nahm und anlässlich des Wiener Kongresses 1815 unter Beteiligung der damaligen Großmächte staatsvertraglich verbrieft wurde, bestand für Liechtenstein aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Bund bis zu dessen Untergang 1866 die Pflicht, ein militärisches Kontingent zu halten und dem Bund bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.¹⁸³ Diese Pflicht schloß ein neutrales Verhalten von vornherein aus. Die liechtensteinische Truppe wurde 1866 im Deutschen Krieg letztmals eingesetzt; 1868 wurde sie aufgelöst.¹⁸⁴ Seit dieser Zeit wurden im Fürstentum keine Vorkehrungen zur militärischen Verteidigung mehr getroffen; insbesondere sind keine Verteidigungsallianzen mehr eingegangen worden.¹⁸⁵ Nach der geltenden Verfassung von 1921 wurde die Schaffung bewaffneter Verbände in Friedenszeiten zudem als unzulässig bezeichnet, soweit sie nicht zur Ausübung polizeilicher Funktionen bestimmt sind.¹⁸⁶ Seit dem Untergang des Deutschen Bundes war Liechtenstein nie mehr Kriegspartei und hielt sich von der Einmischung in Konflikte fern. Dennoch erfolgte weder im Deutsch-Französischen Krieg von 1870 noch bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges eine formelle Neutralitätserklärung, welche den kriegführenden Mächten notifiziert worden wäre.¹⁸⁷

Eine amtliche Erklärung des Neutralitätszustandes wurde erstmals am 20. September 1914 — fast zwei Monate nach Kriegsausbruch — im Rahmen einer Verbalnote der fürstlichen Hofkanzlei an das österreichisch-ungarische Außenministerium abgegeben, welches seinerseits eine Stellungnahme Liechtensteins verlangt hatte! Die anderen Kriegsparteien erhielten erst später — durch Vermittlung der amerikanischen Botschaft in Wien¹⁸⁸ — offiziell Kenntnis von Liechtensteins Neutralität.¹⁸⁹ Die damalige enge Verbindung des Fürsten-

¹⁸² Vgl. dazu anstelle vieler Bonjour, Geschichte der schweizerischen Neutralität.

¹⁸³ Gemäß Bundesakte war Liechtenstein die Aushebung von 55 Mann (1 % der Bevölkerung) vorgeschrieben; vgl. Quaderer 61 ff.; Geiger 30 f.

¹⁸⁴ Ausführlich Geiger 382 ff.

¹⁸⁵ Vgl. aber Art. 44 Abs. 1 LV.

¹⁸⁶ Art. 44 Abs. 2 LV.

¹⁸⁷ Wie dies der schweizerischen Praxis entspricht; so 1870: BBl 1870, 3, Nr. 29, 23. Juli, 10 f.; 1914: BBl 1914, IV 5, AS 30, 347; 1939: AS 55, 769. Darob darf allerdings nicht übersehen werden, daß einer offiziellen Neutralitätserklärung nur eine deklaratorische Bedeutung zukommt; Verdross 481; Berber II 218; Haug, Neutralität 10 Anm. 9.

¹⁸⁸ Welche die Vertretung der österreichisch-ungarischen — und damit auch der liechtensteinischen — Interessen bei den anderen Kriegsparteien bis 1917 übernommen hatte; von Liechtenstein 55 f., 62.

¹⁸⁹ Von Liechtenstein 55 ff.